

Dieser Erhebungsbogen stellt nach der firmenmäßigen Fertigung den Zertifizierungsantrag dar und dient dem V.EFB zur Vorbereitung Ihres Begutachtungsverfahrens. Bitte beantworten Sie die Fragen in den dafür vorgesehenen Feldern (wenn der vorgegebene Platz nicht ausreichen sollte, schreiben Sie bitte zusätzliche Ausführungen auf separate Blätter). Dieser Erhebungsbogen dient als Einverständniserklärung gem. DSGVO.

Fragen zum Unternehmen

Firmenwortlaut,
Gesellschaftsform:

Straße/Hausnr.:

PLZ, Ort

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-mail:

Internet:

Konzernzugehörigkeit:

Name des/der Betriebsinhabers/in /mit der Leitung und Beaufsichtigung beauftragte Person nach § 8 Abs.1 oder § 9 Abs.1 RAEF, Geburtsort, Geburtsdatum:

Externe Beratung des Unternehmens zum Entsorgungsfachbetrieb: *

wenn ja, durch:

Benennung des/r gewünschten Gutachters/in aus der Gutachterliste des V.EFB: *

Kombinationsaudit (z.B. EMAS, ISO) erwünscht:

ja

nein

Auditumfang:

EFB

EFB+

* falls bereits bekannt

- Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten am Hauptstandort
- Abfallwirtschaftliche Tätigkeit an weiteren Standorten (für mehrere Standorte bitte kopieren)

Name und Anschrift (falls abweichend von der Anschrift des Unternehmens):

- 1) Sammeln und/oder Übernahme am Standort von gefährlichen Abfällen
- 2) Sammeln und/oder Übernahme am Standort von nicht gefährlichen Abfällen
- 3) Befördern von gefährlichen Abfällen
- 4) Befördern von nicht gefährlichen Abfällen
- 5) Sortieren von gefährlichen Abfällen:

<input type="checkbox"/> Mobile Sortieranlage	<input type="checkbox"/> Stationäre Sortieranlage
<input type="checkbox"/> Bewilligungspflichtig	<input type="checkbox"/> Bewilligungspflichtig
<input type="checkbox"/> Nicht bewilligungspflichtig	<input type="checkbox"/> Nicht bewilligungspflichtig

- 6) Sortieren von nicht gefährlichen Abfällen

<input type="checkbox"/> Mobile Sortieranlage	<input type="checkbox"/> Stationäre Sortieranlage
<input type="checkbox"/> Bewilligungspflichtig	<input type="checkbox"/> Bewilligungspflichtig
<input type="checkbox"/> Nicht bewilligungspflichtig	<input type="checkbox"/> Nicht bewilligungspflichtig

- 7) Vorbereitung zur Wiederverwendung von gefährlichen Abfällen
- 8) Vorbereitung zur Wiederverwendung von nicht gefährlichen Abfällen
- 9) Recycling von gefährlichen Abfällen
- 10) Recycling von nicht gefährlichen Abfällen
- 11) Sonstige Verwertung (z.B. energetisch/thermisch) von gefährlichen Abfällen
- 12) Sonstige Verwertung (z.B. energetisch/thermisch) von nicht gefährlichen Abfällen
- 13) Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen:
 - mechanisch biologisch chemisch physikalisch
- 14) Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
 - mechanisch biologisch chemisch physikalisch
- 15) Verfüllung
- 16) Zwischenlagern von gefährlichen Abfällen (bis 1 Jahr/3 Jahre bei Verwertung)
- 17) Zwischenlagern von nicht gefährlichen Abfällen (bis 1 Jahr/3 Jahre bei Verwertung)
- 18) Ablagern (Deponieren) von gefährlichen Abfällen
- 19) Ablagern (Deponieren) von nicht gefährlichen Abfällen

Anzahl der Mitarbeiterinnen am Standort: _____

Anzahl der Fahrzeuge am Standort: _____

Verantwortliche Person(en) gem. § 4 8 u. § 9 RAEF: _____

GeschäftsführerIn nach § 26 AWG: _____

PersonenGLN: _____

StandortGLN: _____

Anlagengenehmigungen nach AWG GewO Bauordn. sonst.

Ausstellende Behörde(n)

** Regelung über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (RAEF)

Hiermit erkläre ich meine Einwilligung, dass die persönlichen Daten dieses Erhebungsbogens, sowie Firmenlogos und Fotos von Zertifikatsübergaben für den Zertifizierungsprozess, die Veröffentlichung auf der V.EFB Homepage und das Zusenden von Newslettern des V.EFB verwendet werden dürfen.

**Für die Richtigkeit der Angaben im Erhebungsbogen zur
Entsorgungsfachbetriebebegutachtung.**

Ort, Datum

firmenmäßige Fertigung

Anhang 1: RD-Verfahren (ohne Gewähr):

EHB Verfahren	R + D – Verfahren
1) Sammeln und/oder Übernahme am Standort von gefährlichen Abfällen	R13, R15, R12
2) Sammeln und/oder Übernahme am Standort von nicht gefährlichen Abfällen	R13, R15, R12
3) Befördern von gefährlichen Abfällen	-
4) Befördern von nicht gefährlichen Abfällen	-
5) Sortieren von gefährlichen Abfällen mittels	R12
Mobiler Sortieranlage	
Stationärer Sortieranlage	
6) Sortieren von nicht gefährlichen Abfällen mittels	R12
Mobiler Sortieranlage	
Stationärer Sortieranlage	
7) Vorbereitung zur Wiederverwendung von gefährlichen Abfällen	R2, R6, R11
8) Vorbereitung zur Wiederverwendung von nicht gefährlichen Abfällen	R2, R6, R11
9) Recycling von gefährlichen Abfällen	R3, R4, R9, R10, R2, R6, R8
10) Recycling von nicht gefährlichen Abfällen	R3, R4, R9, R10
11) NEU: Verfüllung (geht nur mit nicht gefährlichen Abfällen)	R5, R10
12) Energetisch/Thermische Verwertung von gefährlichen Abfällen	R1
13) Energetisch/Thermische Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen	R1, D10
14) Sonstige stoffliche Verwertung/ sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen: mechanisch, biologisch, chemisch, physikalisch	R7, R11, R2, R6, R8, R10, RD3, D4, D13, D14
15) Sonstige stoffliche Verwertung/ sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: mechanisch, biologisch, chemisch, physikalisch	R7, R11, R2, R6, R8, R11, D3, D4, D13, D14
16) Zwischenlagern von gefährlichen Abfällen (bis 1 Jahr/3 Jahre bei Verwertung)	R13, D15
17) Zwischenlagern von nicht gefährlichen Abfällen (bis 1 Jahr/3 Jahre bei Verwertung)	R13, D15
18) Ablagern (Deponieren) von gefährlichen Abfällen	D1, D3, D5, D12, D14
19) Ablagern (Deponieren) von nicht gefährlichen Abfällen	R10, D1, D3, D5, D12, D14

Anhang 2: Erklärungen/Definitionen der Begrifflichkeiten

1)+2) Sammeln und/oder Übernahme: lt. AWG 2022 §2 (5) 9.+10.: ist „Sammlung“ das Einsammeln von Abfällen durch Abholung, Entgegennahme oder rechtliches Verfügen über die Abholung oder Entgegennahme durch einen beauftragten Dritten. Die Sammlung schließt die vorläufige Sortierung und vorläufige Lagerung der Abfälle zum Zwecke des Transports zu einer Behandlungsanlage ein. „Getrennte Sammlung“ ist die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern.

3)+4) Befördern: lt. AWG 2002 §17 (2) Nicht der Aufzeichnungspflicht unterliegen 4. Transporteure hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle, soweit sie diese Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern.

AWG 2002 § 18. (1) Wer gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, einer anderen Rechtsperson (Übernehmer) übergibt oder sie in der Absicht, sie einer anderen Rechtsperson zu übergeben, zu diesem befördert oder befördern lässt, hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und seine Identifikationsnummer in einem Begleitschein zu deklarieren. AWG 2002 §21 (3) Gemäß § 17 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler einschließlich Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b – mit Ausnahme von Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 und 12 und von Transporteuren, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern – haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 über das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen (Jahresabfallbilanz). ... Die Jahresabfallbilanzen sind bis spätestens 15. März jeden Jahres dem Landeshauptmann zu melden. § 17 Abs. 5 ist – mit Ausnahme des Teilsatzes über die Summenbildung – anzuwenden. Ein Abfallsammler oder -behandler, der seine Tätigkeit nicht dauernd eingestellt hat und im vorangegangenen Kalenderjahr Abfälle weder übernommen noch übergeben und auch keine Abfallbehandlungen durchgeführt hat, hat als Jahresabfallbilanz eine Leermeldung einzubringen.

AWG 2002 § 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandeln von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen. (2) Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht:

1. Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln; diese Ausnahme gilt nicht für die Verbrennung und Ablagerung von Abfällen;

2. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern;

5)+6) Sortieren von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen: (Gemeint ist hier, dass Sortieren von Fraktionen, keine Aussortierung von Störstoffen. Das Aussortieren von Störstoffen ist mit 15./ 16. Zwischenlagerung bereits abgedeckt. Die Sortierung hat ohne Auftrennung des Abfalls selbst zu erfolgen, da es sich sonst um ein 13./14. Behandlungsverfahren handelt.)

- a) **Mobile Anlage:** lt. AWG 2002 §2 (7) 2.: „mobile Behandlungsanlagen“ Einrichtungen, die an verschiedenen Standorten vorübergehend betrieben und in denen Abfälle behandelt werden. Nicht als mobile Behandlungsanlagen gelten ihrer Natur nach zwar bewegliche Einrichtungen, die länger als sechs Monate an einem Standort betrieben werden, ausgenommen Behandlungsanlagen zur Sanierung von kontaminierten Standorten. Ausnahmen und Genehmigungsverfahren sind im AWG 2002 §52 und §53 zu finden. (Genehmigungsverfahren nach AWG 2002 §52 und §53: Eine mobile Behandlungsanlage darf an einem gemäß der Genehmigung in Betracht kommenden Standort längstens sechs Monate aufgestellt und betrieben werden.) **man kann hier auch noch ein Zusatz-/Beiblatt mit einer Auflistung der Anlagen machen lt VO über mobile Anlagen zur Behandlung von Abfällen.* siehe weiter unten*
- b) **Stationäre Anlage:** lt. AWG §2 (7) 1.: „Behandlungsanlagen ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile; AWG 2002 6.Abschnitt Behandlungsanlagen Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen §37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß §57 Abs. 4. Ausnahmen sind im AWG 2002 §37. (2) beschrieben und sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§74ff GewO 1994 unterliegen.

7)+8) Vorbereitung zur Wiederverwendung (Re-Use): lt AWG 2002 §2 (5) 6.: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Produkte sowie Bestandteile von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können.

9)+10) Recycling: lt AWG 2002 §2 (5) 7.: jedes Abfallverwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Produkten werden, Sachen oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber NICHT die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder Verfüllung bestimmt sind.

-> Produkt entsteht; KompostVO, RecyclingholzVO, Recycling-Baustoff VO, BatterienVO,

11)+12) Sonstige Verwertung: lt. AWG 2002 §2 (5) 5.: jedes Verfahren, als deren Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der Wirtschaft in umweltgerechter Weise einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem

a) sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder

b) -im Falle der Vorbereitung zur Wiederverwendung – die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

Als Verwertung gilt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und jede sonstige Verwertung (z.B. die energetische Verwertung, die Aufbereitung von Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff bestimmt sind, oder die Verfüllung) einschließlich der Vorbehandlung vor diesen Maßnahmen. Anhang 2 Teil 1 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren AWG 2002.

13)+14) Sonstige Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen: lt. AWG 2002 §2 (5) 2: „stoffliche Verwertung“ die ökologisch zweckmäßige Behandlung von Abfällen zur Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Ausgangsmaterials mit dem Hauptzweck, die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar für die Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten zu verwenden, ausgenommen die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe werden einer thermischen Verwertung zugeführt.

15) Verfüllung: lt. AWG 2002 §2 (5) 7a.: jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

16)+17) Zwischenlagern von Abfällen:

Nicht als Deponien gelten

- a) Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können,
- c) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und
- d) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet;

18)+19) Ablagern (Deponieren): lt. AWG 2002 §2 (7) 4.: „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden.

***Mobile Anlagen lt Verordnung (AWG 2002, §65 Abs. 3):**

Genehmigungspflichtige mobile Behandlungsanlagen

§ 1. Folgende mobile Behandlungsanlagen sind gemäß § 52 AWG 2002 zu genehmigen:

1. Anlagen zur Behandlung von Elektro- oder Elektronikaltgeräten oder Teilen aus Elektro- oder Elektronikaltgeräten;

2. Anlagen zur Behandlung von Alt-Kraftfahrzeugen oder Teilen aus Alt-Kraftfahrzeugen;

3. Zerkleinerungsanlagen für Holzabfälle der Schlüsselnummern 17115 (Spanplattenabfälle), 17201 (Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt), 17202 (Bau- und Abbruchholz), 17203 (Holzwolle, nicht verunreinigt), 17207 (Eisenbahnschwellen), 17208 (Holz (zB Pfähle und Masten), salzimprägniert), 17209 [Holz (zB Pfähle und Masten), ölprägniert], 17213 (Holzballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien [zB Mineralöle, Lösemittel, Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt], 17214 [Holzballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt] gemäß ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“, ausgegeben am 1. September 1997;

4. Brechanlagen für mineralische Baurestmassen der Schlüsselnummern 31407 (Keramik), 31408 [Glas (zB Flachglas)], 31409 [Bauschutt und/oder Brandschutt (keine Baustellenabfälle)], 31410 (Straßenaufbruch), 31427 (Betonabbruch), 31441 (Bauschutt und/oder Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen), 31467 (Gleisschotter) und 54912 (Bitumen, Asphalt) gemäß ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“;

5. Zerkleinerungsanlagen für Abfälle, ausgenommen Zerkleinerungsanlagen für Elektro- oder Elektronikaltgeräte oder Teile aus Elektro- oder Elektronikaltgeräten, Alt-Kraftfahrzeuge oder Teile aus Alt-Kraftfahrzeugen, Holzabfälle oder mineralische Baurestmassen;

6. Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen, einschließlich Pyrolyse und Vergasung;

7. Siebanlagen, soweit nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Z 1 oder 2 besteht;

8. Sichtanlagen, soweit nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Z 1 oder 2 besteht;

9. Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle, soweit nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Z 1 bis 8 besteht.